



# Tätigkeitsbericht 2019

Schweizerisches Rechnungslegungsgremium  
für den öffentlichen Sektor

[www.srs-cspcp.ch](http://www.srs-cspcp.ch)

# Inhalt

1. Auftrag des SRS-CSPCP.....	1
2. Weiterentwicklungen des HRM2.....	1
2.1 Im 2019 verabschiedete Weiterentwicklungen .....	1
Revision der Fachempfehlung 13 zur konsolidierten Betrachtungsweise.....	1
Auslegungen zu den Fachempfehlungen .....	1
Antworten auf häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Questions FAQ).....	2
Kontenrahmen und funktionale Gliederung .....	2
2.2 Erwartete Weiterentwicklungen im Jahr 2020 .....	2
FAQ über die Unterscheidung von Entschädigungen, Beiträgen und Sachaufwand.....	2
FAQ über die buchhalterische Behandlung von Zonenänderungen von Grundstücken .....	2
FAQ über den Ausweis von Anteilen an einer einfachen Gesellschaft in der Rechnung eines Gemeinwesens.....	2
FAQ über die Unterscheidung von planmässigen, ausserplanmässigen und zusätzlichen Abschreibungen .....	3
Kontenplan und funktionale Gliederung .....	3
3. Stand der Einführung von HRM2 in den Kantonen und Gemeinden.....	3
4. IPSAS Vernehmlassungen.....	9
5. Entwicklungen in anderen Bereichen .....	9
5.1 IPSAS.....	9
5.2 Swiss GAAP FER.....	10
5.3 Finanzstatistik .....	11
6. Organisation und Tätigkeiten des SRS-CSPCP.....	12
6.1 Delegiertenversammlung .....	13
1. Sitzung vom 18. Februar 2019 .....	13
2. Sitzung vom 13. Juni 2019 .....	13
3. Sitzung vom 9. September 2019 .....	14
4. Sitzung vom 17. Dezember 2019.....	14
6.2 Arbeitsgruppen .....	14
Arbeitsgruppe „IPSAS“ .....	14
Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“ .....	15
Arbeitsgruppe „Konsolidierung“ .....	15
6.3 Geschäftsleitung und Sekretariat .....	15
6.4 Delegierte .....	16
6.5 Jahresrechnung 2019 .....	17

## **Beilagen**

- Liste der Delegierten per 31. Dezember 2019
- Auslegungen zu den Fachempfehlungen
  - Auslegung zur Fachempfehlung 03 (September 2019)
  - Auslegung zur Fachempfehlung 10 (September 2019)
  - Auslegung zur Fachempfehlung 11 (Dezember 2019)
- Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ):
  - Verbuchung von Eigenleistungen (Februar 2019)
  - Kontierung der Radio- und TV-Abgabe (Juni 2019)
- Stellungnahmen an das IPSAS Board:
  - ED 67 Collective and Individual Services and Emergency Relief (Amendments to IPSAS 19)
  - ED 68 Improvements to IPSAS 2019
  - CP Measurement
  - ED 69 Public Sector Specific Financial Instruments
- Modalitäten von HRM2 beim Bund, den Kantonen und Gemeinden (Zusammenstellung der gewählten Optionen)
- Jahresrechnung 31.12.2019
- Revisionsbericht Jahresrechnung 31.12.2019
- Kontenplan HRM2 Version 12 vom 13.12.2019

# 1. Auftrag des SRS-CSPCP

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) fördert die einheitliche, vergleichbare und transparente Rechnungslegung der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz. Es beobachtet insbesondere die Tendenzen bei der Umsetzung der Fachempfehlungen zum Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der zweiten Generation für die Kantone und Gemeinden HRM2 sowie die Rechnungslegung des Bundes und erarbeitet Auslegungen auf Praxisfragen von grundlegender Bedeutung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung im öffentlichen Sektor.

Das SRS-CSPCP wurde 2008 geschaffen. Träger sind das Eidgenössische Finanzdepartement und die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren. Das SRS-CSPCP ist eine einfache Gesellschaft.

## 2. Weiterentwicklungen des HRM2

### 2.1 Im 2019 verabschiedete Weiterentwicklungen

#### **Revision der Fachempfehlung 13 zur konsolidierten Betrachtungsweise**

Seit der Veröffentlichung des HRM2 im 2008 haben zahlreiche Nutzer bedauert, dass die Fachempfehlung zur konsolidierten Betrachtungsweise zu wenig konkret formuliert und daher für die konkrete Umsetzung wenig hilfreich ist. In ihrer heutigen Ausgestaltung bietet die Fachempfehlung keine ausreichende Grundlage für eine Gesamtbetrachtung der Risiken, die ein Gemeinwesen bei der finanziellen Beteiligung an Dritteinheiten eingeht. Angesichts dieser Reaktionen und in Übereinstimmung mit seinem Mandat hat das SRS-CSPCP beschlossen, der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK-CDF) eine Revision der Fachempfehlung 13 vorzuschlagen. Das SRS-CSPCP hat deshalb einen Vorschlag zur Änderung der Fachempfehlung 13 erarbeitet und ihn der FDK-CDF unterbreitet. Ziel des Vorschlags ist es nicht, den Kantonen und Gemeinden die Erstellung einer konsolidierten Jahresrechnung vorzuschreiben: diesbezüglich ändert der Vorschlag nichts. Für diejenigen Anwender, welche aufgrund von gesetzlichen oder anderen Vorgaben eine konsolidierte Jahresrechnung erstellen, wurde der bestehende Inhalt der FE 13 besser strukturiert und klarer formuliert. Diese revidierte Fassung der Fachempfehlung 13 wurde am 13. Juni 2019 von der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums einstimmig angenommen und zuerst an die FkF übermittelt, welche den Entwurf zuhanden der FDK-CDF weitergeleitet hat. Die FDK-CDF muss nun über die Annahme dieses Vorschlags befinden und eine Entscheidung treffen.

#### **Auslegungen zu den Fachempfehlungen**

**Interne Verrechnungen.** Bislang enthielt das HRM2-Handbuch keine Hinweise zur Verwendung interner Verrechnungen. Um diesen Sachverhalt zu klären, erarbeitete das SRS-CSPCP eine Auslegung zur Fachempfehlung 03.

#### **Übertragung von Vermögenswerten zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen.**

Eine der Besonderheiten des harmonisierten Rechnungsmodells der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz ist die Unterscheidung zwischen Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens und solchen des Finanzvermögens. Im Gegensatz zum Handbuch des HRM1 wurde in demjenigen des HRM2 nicht erklärt, wie ein Vermögenswert von einer Vermögensart in die andere übertragen wird, z.B. mit dem Ziel, ihn für die Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung zu nutzen oder ihn zu verkaufen. Eine Auslegung zur Fachempfehlung 11 klärt diesen Sachverhalt.

**Abschluss der Investitionsrechnung.** Das SRS-CSPCP hat eine neue Auslegung zur Fachempfehlung 10 ausgearbeitet. Ziel dieser Auslegung ist es zu klären, wie die Investitionsrechnung abgeschlossen werden muss.

## **Antworten auf häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Questions FAQ)**

Eine Rubrik „FAQ“ ist auf der Internetseite des SRS-CSPCP verfügbar. Dort findet man Antworten auf häufig gestellte Fragen (*Frequently Asked Questions*), die aber zu spezifisch sind, als dass eine Auslegung zu einer Fachempfehlung gerechtfertigt werden kann.

**Aktivierung von Eigenleistungen.** Im Laufe des Jahres 2019 gab das SRS-CSPCP eine Antwort auf die Frage, unter welchen Bedingungen Eigenleistungen eines Gemeinwesens, insbesondere die Bereitstellung von Personal, zur Schaffung von Vermögenswerten aktiviert werden müssen.

**Von einem Gemeinwesen bezahlte Radio- und TV-Gebühr.** Seit dem 1. Januar 2019 erhebt der Bund eine Radio- und Fernsehgebühr nach einer neuen Formel. Diese Gebühr ist unabhängig vom Besitz eines Gerätes, das den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen ermöglicht, zu entrichten. Durch die Beantwortung einer FAQ sollte geklärt werden, wie diese neue Steuer zu verbuchen ist.

## **Kontenrahmen und funktionale Gliederung**

2019 hat die Arbeitsgruppe Kontenrahmen diverse Anfragen behandelt und beantwortet. Die Änderungen wurden Ende 2019 von der Delegiertenversammlung des SRS-CSPCP verabschiedet. Die aktuelle Version des Kontenplans und der Funktionalen Gliederung ist auf der Internetseite des SRS-CSPCP verfügbar (auf Deutsch, Französisch und Italienisch). Sie ist ebenfalls diesem Bericht angehängt.

## **2.2 Erwartete Weiterentwicklungen im Jahr 2020**

Das SRS-CSPCP erhielt verschiedene Anfragen in Bezug auf das Handbuch HRM2, welche eine Klarstellung verlangen. Das Rechnungslegungsgremium hat entschieden, die folgenden Themen ins Arbeitsprogramm des SRS-CSPCP aufzunehmen.

### **FAQ über die Unterscheidung von Entschädigungen, Beiträgen und Sachaufwand**

Das SRS-CSPCP führt seine Überlegungen zur Klärung der Unterscheidung von Entschädigungen, Beiträge und Sachaufwand weiter. Trotz aller Bemühungen ist es bisher nicht gelungen, eine Lösung zu finden, die gleichzeitig die Bedürfnisse der Rechnungslegung und der Finanzstatistik erfüllt. Diese Problematik bleibt aber auf dem Arbeitsprogramm des SRS-CSPCP.

### **FAQ über die buchhalterische Behandlung von Zonenänderungen von Grundstücken**

Die Grundstücke von öffentlichen Gemeinwesen können Zonenänderungen erfahren. Solche Zonenänderungen ziehen positive oder negative Wertänderungen der betroffenen Grundstücke nach sich. Es stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt und wie solche Wertänderungen verbucht werden müssen. Das SRS-CSPCP sieht vor, eine Antwort auf diese Frage auszuarbeiten.

### **FAQ über den Ausweis von Anteilen an einer einfachen Gesellschaft in der Rechnung eines Gemeinwesens**

Manchmal beteiligt sich ein öffentliches Gemeinwesen an einer einfachen Gesellschaft, um eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen. Solche Anteile stellen keine Beteiligungen in der Bilanz des Gemeinwesens dar, da die Mitglieder einer einfachen Gesellschaft zwar über ein gemeinsames Nettovermögen verfügen, aber nicht Anteile am Kapital der Gesellschaft halten. Das SRS-CSPCP plant eine Klarstellung darüber, wie solche Anteile in der Rechnung eines Gemeinwesens abgebildet werden sollen.

## **FAQ über die Unterscheidung von planmässigen, ausserplanmässigen und zusätzlichen Abschreibungen**

Im HRM2 wird das Konzept der Abschreibung unterschiedlich verwendet. Die Gründe für eine Abschreibung sind je nach Sachverhalt anders (planmässige Abschreibung, ausserplanmässige Abschreibung, zusätzliche Abschreibung, Abschreibung des Bilanzfehlbetrags, usw.). Dies führt zu Fragen der Nutzer des HRM2 und der Jahresrechnungen der Kantone und Gemeinden. Das SRS-CSPCP wird eine Antwort auf eine FAQ ausarbeiten, in welcher die Unterscheidung zwischen diesen verschiedenen Abschreibungen, die Möglichkeit oder das Bedürfnis, sie zu verwenden, und die Verbuchung geklärt werden.

## **Kontenplan und funktionale Gliederung**

Der Kontenplan sowie die funktionale Gliederung werden laufend angepasst, damit sie den spezifischen Bedürfnissen der Benutzer gerecht werden. Die Version 2019 ist dem vorliegenden Bericht angehängt.

## **3. Stand der Einführung von HRM2 in den Kantonen und Gemeinden**

Wie gewohnt, wurden die 26 Kantone Ende 2019 angefragt, den aktuellen Stand der Einführungs- und Umsetzungsmodalitäten von HRM2 in den Kantonen und den Gemeinden mitzuteilen. Seit 2018 führen alle Kantone ihre Rechnung nach HRM2. In siebzehn Kantonen, führen die Gemeinden ihre Rechnung ebenfalls nach HRM2.

Es haben nun alle Kantone festgelegt, wie sie die Fachempfehlungen des HRM2 für ihre Rechnungslegung umsetzen oder umzusetzen gedenken. Hingegen haben sich noch nicht alle Kantone auf die Modalitäten der Rechnungslegung geeinigt, die für ihre Gemeinden gelten sollen. Die Aufzeichnungen des SRS-CSPCP erlauben deshalb, mit immer grösserer Präzision aufzuzeigen, wie die vorgesehenen Modalitäten des HRM2 befolgt werden.

- Die verschiedenen Elemente der Jahresrechnung – gestufte Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung, Anhang – wie sie in der Fachempfehlung 01 des HRM2 vorgeschlagen werden, werden in allen Kantonen, auf kantonaler und kommunaler Ebene, angewandt.
- Der Kontenplan (nach Sachgruppen) und die Funktionale Gliederung sind auf kantonaler und auf kommunaler Ebene eingeführt, wie sie in der Fachempfehlung 03 des HRM2 vorgesehen sind. Es bleibt abzuwarten, ob diese auf Dauer konsequent angewendet werden.
- Die Fachempfehlung 05 des HRM2 lässt den Kantonen die Wahl, ab welchem Wert **Rechnungsabgrenzungen** zu verbuchen sind. Bei den Kantonen gibt es grosse Abweichungen. Alle Kantone grenzen die Aufwände und Erträge zwischen den Rechnungsjahren ab. Die meisten legen keinen Grenzwert fest und grenzen Aufwände und Erträge ab, sobald dies als notwendig erachtet wird. In den Kantonen, die einen Grenzwert festgelegt haben, variiert dessen Höhe zwischen den Kantonen stark. Auf kommunaler Ebene besteht eher die Tendenz, auf Gesetzesstufe keinen Grenzwert festzusetzen.

- Die Fachempfehlung 06 des HRM2 behandelt die **Wertkorrektur eines Vermögenswertes des Verwaltungs- oder des Finanzvermögens** im Falle einer Wertminderung oder Wertzunahme. Laut Fachempfehlung 12 ist das Bewertungs- und Korrekturprinzip unterschiedlich, je nachdem, ob der Vermögenswert ins Verwaltungs- oder ins Finanzvermögen gehört: Sach- und immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens sind zu ihrem Anschaffungswert zu aktivieren und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Vermögenswerte des Finanzvermögens müssen ebenfalls zum Anschaffungswert aktiviert werden, aber in den folgenden Geschäftsjahren muss dieser Wert korrigiert werden, damit er dem Verkehrswert entspricht.

Die Sach- und immateriellen Anlagen des **Verwaltungsvermögens** werden von allen Kantonen zum Anschaffungswert aktiviert. Allerdings korrigiert nur ein Drittel der Kantone den Bilanzwert dieser Anlagen nachträglich durch Abschreibungen, die sich einzig an der Nutzungsdauer orientieren. Zwei Drittel der Kantone gehen unterschiedlich vor. Einige Kantone verwenden zusätzliche Abschreibungen oder verfügen über die gesetzliche Grundlage dafür. Mit diesen zusätzlichen Abschreibungen korrigieren einige dieser Kantone den Wert einzelner Anlagen direkt nach unten, statt die Verbuchung auf das Anlagenkonto "kumulierte zusätzliche Abschreibungen" (Konto 148 mit negativem Vorzeichen) vorzunehmen. Andere passen den Wert der Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen nach unten an, wenn ihr Verkehrswert unter den Restwert in der Bilanz fällt. Wieder andere schreiben die Anlagen über einen viel kürzeren Zeitraum als die Nutzungsdauer ab. Die betroffenen Kantone halten sich daher nicht an die im HRM2 festgelegten Grundsätze. Bei den Gemeinden bewertet etwas mehr als die Hälfte von ihnen ihr Verwaltungsvermögen zu Anschaffungskosten, die über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Die überwiegende Mehrheit der Kantone und alle Gemeinden weisen das **Finanzvermögen** in ihrer Bilanz zum Verkehrswert aus. Diese Gemeinwesen aktualisieren diese Werte in regelmäßigen Abständen, so dass sie den Verkehrswert widerspiegeln. Einige Kantone passen die Werte jedoch nur nach unten an, d.h. wenn der Verkehrswert unter den Bilanzwert fällt. Die betroffenen Kantone halten sich daher nicht an die im HRM2 festgelegten Grundsätze.

- Die Fachempfehlung 07 des HRM2 lässt den Kantonen die Wahl zwischen zwei **Buchungsprinzipien der Steuererträge**. Mehr als die Hälfte der Kantone hat sich für das Soll-Prinzip (Verbuchung bei Rechnungsstellung) entschieden. Die übrigen haben das Steuerabgrenzungs-Prinzip (Verbuchung der für das Jahr effektiv geschuldeten Steuern) gewählt. Auf Gemeindeebene liegt die Tendenz eher bei der Verbuchung nach dem Soll-Prinzip, auch wenn einzelne Kantone von ihren Gemeinden verlangen, dass sie das Steuerabgrenzungs-Prinzip anwenden.
- Die Fachempfehlung 08 des HRM2 lässt den Kantonen die Wahl, **Vorfinanzierungen** vorzusehen oder darauf zu verzichten. Etwas mehr als die Hälfte der Kantone behält die Möglichkeit bei, gewisse Investitionsausgaben vorzufinanzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kanton UR ab 2019 keine Vorfinanzierungen mehr vorsieht. In fast allen Kantonen haben die Gemeinden rechtlich die Möglichkeit, ihre Investitionen vorzufinanzieren.
- Die Fachempfehlung 10 des HRM2 lässt die Wahl zwischen zwei Anwendungsarten der **Präsentation der Investitionen in der Bilanz**. Die meisten Kantone haben entschieden, die Investitionen netto zu aktivieren (Investition abzüglich Investitionsbeitrag). Einige Kantone haben jedoch entschieden, die Investitionen brutto zu aktivieren. Die erhaltenen Investitionsbeiträge werden in diesen Kantonen in den Passiven verbucht. Auf Gemeindeebene –mit Ausnahme eines Kantons (FR)– sieht das Gesetz vor, die Investitionen netto zu aktivieren.

- Die Fachempfehlung 10 und die Fachempfehlung 12 des HRM2 überlassen es den Kantonen, eine **Aktivierungsgrenze für Investitionen** festzulegen. Es gibt sehr grosse Unterschiede. In den Kantonen variiert die Aktivierungsgrenze zwischen CHF 5'000 und CHF 3'000'000. Auch auf der kommunalen Ebene kann man grosse Unterschiede feststellen (zwischen CHF 2'000 und CHF 100'000). Es ist anzumerken, dass diese Unterschiede die Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinwesen erschweren, insbesondere die Resultate der Kennzahl 'Investitionsanteil' (Bruttoinvestitionen in Prozent der Gesamtausgaben).
- Die Fachempfehlung 12 des HRM2 lässt die Wahl zwischen zwei **Methoden für die planmässigen Abschreibungen** der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Die meisten Kantone haben sich für die lineare Abschreibung nach Nutzungsdauer entschieden. Einige Kantone jedoch wenden die degressive Abschreibung an. Dasselbe gilt für die Gemeindeebene.
- Die Fachempfehlung 12 des HRM2 sieht ausserdem vor, die Anlagen des Verwaltungsvermögens über ihre gesamte Nutzungsdauer abzuschreiben und regelt somit den Abschreibungssatz. So beträgt die **Lebensdauer von Gebäuden** zwischen 25 und 50 Jahren. Dies entspricht einem linearen Abschreibungssatz zwischen 4 und 2% und einem degressiven Abschreibungssatz zwischen 15 und 8%. In der Praxis variiert der Abschreibungssatz stark. Mit wenigen Ausnahmen (zum Beispiel BS, FR und SG) wenden alle Kantone die vom HRM2 empfohlenen Abschreibungssätze an. Die linearen Abschreibungssätze der Gemeinden sind ebenfalls variabel, aber sie bewegen sich alle zwischen 2 und 4%, also im vom HRM2 empfohlenen Wertebereich. Allerdings ist der im HRM2 empfohlene Wertebereich sehr breit, da die Nutzungsdauer bis doppelt so lang sein kann. Dies erschwert die Vergleichbarkeit zwischen Gemeinwesen, insbesondere für die Finanzkennzahlen Selbstfinanzierungsgrad, Kapitaldienstanteil und Selbstfinanzierungsanteil.
- Die Fachempfehlung 12 des HRM2 sieht eine **Lebensdauer für Strassen** zwischen 40 und 60 Jahren vor. Dies entspricht einem linearen Abschreibungssatz zwischen 2.5 und 1.67% und einem degressiven Abschreibungssatz zwischen 10 und 7%. In der Praxis werden sehr unterschiedliche Abschreibungssätze festgestellt. Ein gutes Drittel der Kantone schreibt seine Strassen zu einem höheren als den empfohlenen Sätzen ab. Diese Kantone schätzen folglich die Lebensdauer ihrer Strassen kürzer ein, als es das HRM2 vorsieht. Es ist hinzuzufügen, dass vier Kantone (AG, GR, SZ, ZG) ihre Strassen zu 100% abschreiben; dies entspricht einer sofortigen Belastung der Erfolgsrechnung und nicht einer Abschreibung über die Nutzungsdauer. Die Abschreibungssätze sind ebenfalls sehr unterschiedlich in den Gemeinden. Ein gutes Drittel der Gemeinden schreibt über dem empfohlenen Satz ab.
- Laut Fachempfehlung 12 des HRM2 liegt der **Abschreibungsbeginn** bei der Inbetriebnahme der Anlage. Trotzdem wählen einige Kantone einen anderen Zeitpunkt für den Beginn ihrer Abschreibungen. So beginnt ein Kanton (SG) seine Abschreibungen im zweiten Jahr nach dem Sprechen des Investitionskredits, während andere Kantone (FR, JU, SZ, TI, VD VS, ZG) ihre Anlagen ab Baubeginn abschreiben. Ein Kanton (OW) beginnt die Abschreibungen seiner Anlagen im Jahr nach der Inbetriebnahme. Auf Gemeindeebene schreibt ein Kanton (ZG) seine Anlagen ab Baubeginn ab, sechs andere (AG, BL, FR, LU, OW, TI) im Jahr nach der Inbetriebnahme.
- Die Fachempfehlung 12 gibt den Kantonen die Möglichkeit, **zusätzliche Abschreibungen** als ausserordentlichen Aufwand im Rahmen der Finanzpolitik zu erfassen. In etwas mehr als der Hälfte der Kantone sieht das Finanzhaushaltsgesetz diese Möglichkeit vor. Es ist zu erwähnen, dass der Kanton UR ab 2019 keine zusätzlichen Abschreibungen mehr zulässt. Eine Mehrheit der Kantone erlauben zusätzliche Abschreibungen für ihre Gemeinden.



- Die Auslegung zur Fachempfehlung 17 des HRM2 empfiehlt die Führung einer **finanzpolitischen Reserve**, um das Resultat der Erfolgsrechnung zu glätten und im Gegenzug auf zusätzliche Abschreibungen zu verzichten. Einige Kantone bevorzugen weiterhin die zusätzlichen Abschreibungen und erlauben die Führung einer finanzpolitischen Reserve nicht. Andere Kantone erlauben weder die eine noch die andere Möglichkeit, währenddessen einige Kantone beide Möglichkeiten erlauben. Schlussendlich gibt es Kantone, welche die zusätzlichen Abschreibungen nicht mehr erlauben, an deren Stelle aber eine finanzpolitische Reserve bevorzugen. In den Kantonen, welche ihren Gemeinden erlauben, eine solche Reserve zu führen, macht etwa die Hälfte der Gemeinden davon Gebrauch.
- Die Fachempfehlung 12 des HRM2 sieht vor Grundstücke und die darauf errichteten Bauten, in der Bilanz getrennt darzustellen. Trotzdem verlangen die reglementarischen Bestimmungen in etwas weniger als der Hälfte der Kantone und in der Hälfte der Gemeinden keine **getrennte Darstellung von Grundstücken und deren Bauten**.
- Die Fachempfehlung 14 des HRM2 gibt den Kantonen die Möglichkeit, in der Geldflussrechnung den **Geldfluss aus operativer Tätigkeit direkt oder indirekt** darzustellen. Mit Ausnahme eines Kantons (ZG) haben sich alle Kantone für die indirekte Methode entschieden, bei der sich der Geldfluss aus operativer Tätigkeit ausgehend vom Ergebnis der Erfolgsrechnung berechnet. Bei den Gemeinden wird ebenfalls die indirekte Methode angewandt. Alle Kantone und ihre Gemeinden stellen den Geldfluss aus Investitionstätigkeit mit der direkten Methode dar.
- Die Fachempfehlung 14 des HRM2 lässt den Kantonen die Möglichkeit, den **Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit** auf zwei Arten darzustellen. Die empfohlene Darstellung sieht vor, dass die zweite Stufe der Geldflussrechnung die Investitionstätigkeit (ins Verwaltungsvermögen) und die Anlagentätigkeit (ins Finanzvermögen) enthält. Sie sieht vor, dass die dritte Stufe nur die Finanzierungstätigkeit enthält. Bei der alternativen Darstellung wird nur die Investitionstätigkeit (ins Verwaltungsvermögen) in der zweiten Stufe der Geldflussrechnung erfasst und die Anlagentätigkeit (ins Finanzvermögen) sowie die Finanzierungstätigkeit in der dritten Stufe. Zwei Drittel der Kantone wählen die empfohlene Darstellung. Ein Drittel wählt die alternative Darstellung. Es ist hinzuzufügen, dass zwei Kantone (UR, ZG), welche bei der Einführung von HRM2 die alternative Darstellung gewählt hatten, ab 2019 auf die empfohlene Darstellung umgestellt haben. Fast zwei Drittel der Gemeinden stellt seine Geldflussrechnung ebenfalls auf die empfohlene Art dar, die anderen bevorzugen die alternative Darstellung. Der Kanton ZG erlaubt seinen Gemeinden beide Darstellungen.
- Die Auslegung zur Fachempfehlung 19 des HRM2 sieht die **Auflösung der Neubewertungsreserve des Finanzvermögens** am Ende des ersten Jahres unter HRM2 vor. Die Mehrheit der Kantone, die eine solche Reserve gebildet haben, lösen sie tatsächlich zu diesem Zeitpunkt auf. Einige Kantone haben aber entschieden, diese Reserve entweder erst nach fünf Jahren (BL, OW) oder gar nicht aufzulösen (AI, AR, BE, GL, LU, NE). Es ist zu bemerken, dass gewisse Kantone keine solche Reserve haben, da sie entweder das Finanzvermögen bereits vor der Einführung von HRM2 Neubewertet hatten oder weil sie ihr Finanzvermögen beim Übergang zum HRM2 nicht Neubewertet haben. Für ihre Gemeinden verlangen die meisten Kantone eine Auflösung dieser Reserve am Ende des ersten Jahres unter HRM2.

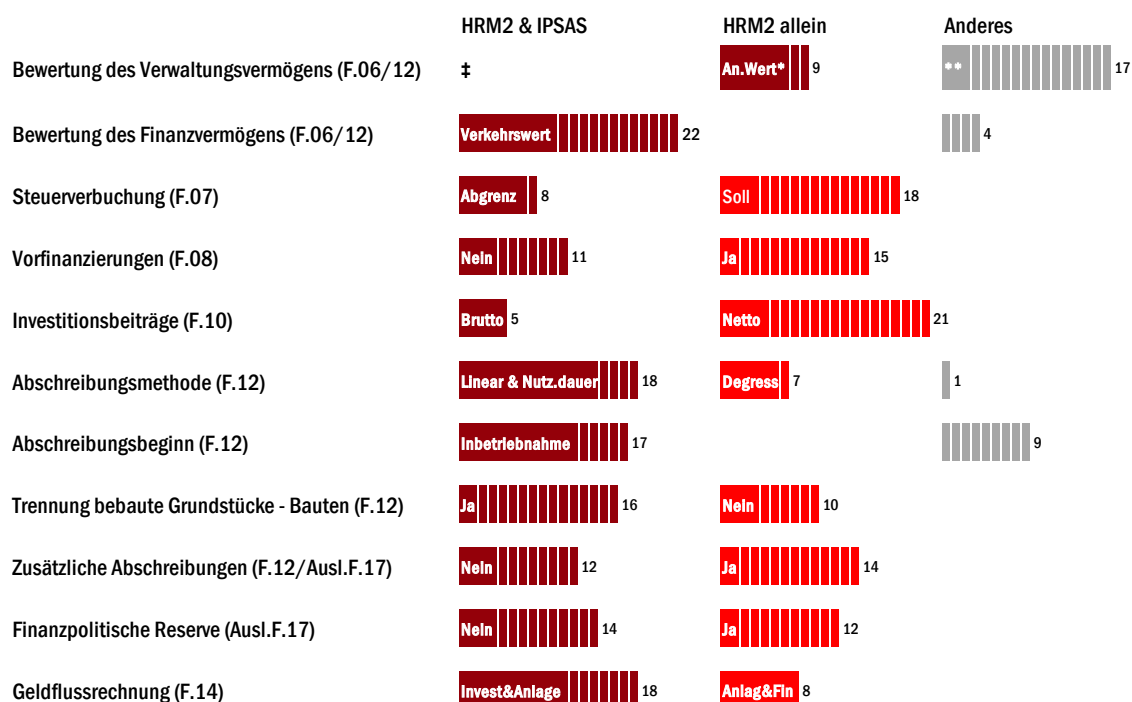
- Obschon die Fachempfehlung 20 des HRM2 nichts dazu vorsieht, gibt es in einzelnen Kantonen ein **einziges Finanzhaushaltgesetz**, das für den Kanton und seine Gemeinden gültig ist (AR, GL, GR, NE, OW, ZG). Dieses Phänomen ist im Hinblick auf eine vertikale Harmonisierung interessant. Nach unseren Kenntnissen ist dies eine Premiere in der Geschichte der Schweiz. In den meisten Kantonen gibt es allerdings noch zwei verschiedene gesetzliche Rahmen, den einen für den Kanton und einen anderen für die Gemeinden.

Abbildung 1 zeigt eine Gesamtsicht der getroffenen Auswahl der Kantone, wenn das HRM2 die Wahl zwischen zwei Optionen lässt. Es wird darauf hingewiesen, dass in jedem Fall eine der möglichen Optionen des HRM2 mit den internationalen Standards IPSAS (*International Public Sector Accounting Standards*) vereinbar ist, währenddessen dies für die andere Option nicht der Fall ist. Zum Beispiel ist die Verbuchung der Steuererträge nach dem Steuerabgrenzungs-Prinzip eine vom HRM2 empfohlene Option, welche mit den IPSAS vereinbar ist. Hingegen ist die Verbuchung nach dem Soll-Prinzip, auch vom HRM2 empfohlen, nicht mit den IPSAS vereinbar. Auch wenn das HRM2 zwei Optionen empfiehlt, wenden gewisse Kantone andere Lösungen an. Aus diesem Grund sieht man auf der Abbildung 1 drei Blöcke: die Gruppe der Kantone, welche die Option HRM2 und IPSAS-konform (HRM2 & IPSAS), die Gruppe der Kantone, welche die Option HRM2 nicht IPSAS-konform (HRM2 allein) und –ganz rechts– die Gruppe der Kantone, welche eine andere Lösung, weder HRM2- noch IPSAS-konform, gewählt haben.

Abbildung 2 zeigt eine vergleichbare Gesamtsicht, aber für die Gemeinden. Sie widerspiegelt also die kantonalen Richtlinien, welche die Gemeinden anwenden müssen.

Die Einzelheiten sind im Anhang ersichtlich und auf der Internetseite des SRS-CSPCP abrufbar. Einzelne Kantone haben sich noch nicht für die Rechnungslegungsmodalitäten ihrer Gemeinden entschieden. Folglich werden diese Kantone auch noch nicht in der Liste der Gemeinden aufgeführt.

## Abbildung 1 Gewählte Optionen der Kantone für sich selbst

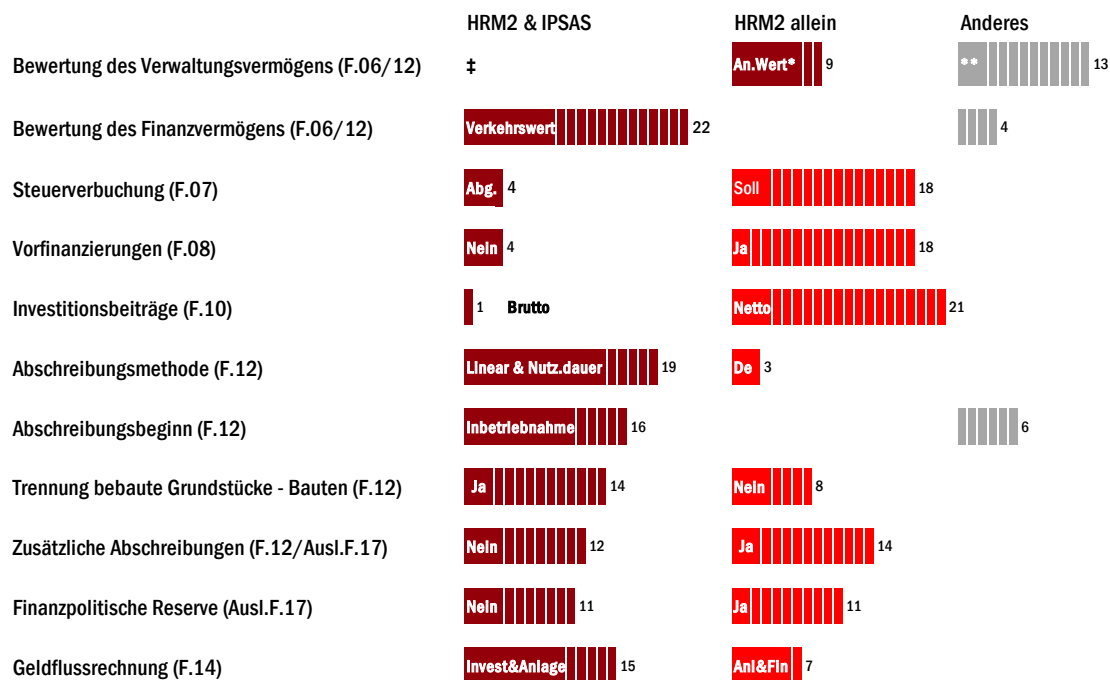


‡ Die IPSAS Standards unterscheiden nicht zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen

\* Anschaffungskosten, nach Nutzungsdauer des Verwaltungsvermögens abgeschrieben

\*\* Anschaffungskosten, nach kürzerer Dauer als der Nutzungsdauer abgeschrieben aufgrund zusätzlicher Abschreibungen oder Bewertung zum Verkehrswert, falls dieser tiefer ist als die abgeschriebenen Anschaffungskosten

## Abbildung 2 Gewählte Optionen der Kantone für ihre Gemeinden



‡ Die IPSAS Standards unterscheiden nicht zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen

\* Anschaffungskosten, nach Nutzungsdauer des Verwaltungsvermögens abgeschrieben

\*\* Anschaffungskosten, nach kürzerer Dauer als der Nutzungsdauer abgeschrieben aufgrund zusätzlicher Abschreibungen oder Bewertung zum Verkehrswert, falls dieser tiefer ist als die abgeschriebenen Anschaffungskosten

## 4. IPSAS Vernehmlassungen

Entsprechend seiner Aufgabe hat das SRS-CSPCP – im Namen der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz – 2019 zu allen Vernehmlassungen des IPSAS-Boards (*IPSAS International Public Sector Accounting Standards*), welches die internationalen Buchhaltungsnormen für den öffentlichen Sektor verfasst, Stellung genommen. Die folgenden Vorschläge wurden in die Vernehmlassung geschickt:

- Exposure Draft : *Collective and Individual Services and Emergency Relief (Amendments to IPSAS 19)*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Mai 2019 zugestellt (siehe Anhang).
- Exposure Draft : *Improvements to IPSAS 2019*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Oktober 2019 zugestellt (siehe Anhang).
- Consultation Paper : *Measurement*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Oktober 2019 zugestellt (siehe Anhang).
- Exposure Draft : *Public Sector Financial Instruments*. Die Stellungnahme des SRS-CSPCP wurde dem IPSAS-Board im Dezember 2019 zugestellt (siehe Anhang).

## 5. Entwicklungen in anderen Bereichen

### 5.1 IPSAS

Das IPSAS-Board hat 2019 im Wesentlichen Ergänzungen zu bestehenden Standards bspw. zu IPSAS 19 Rückstellungen zur Rechnungslegung von Kollektivgütern und -dienstleistungen sowie Leistungen an Einzelne verabschiedet. Die Arbeit des IPSAS-Boards verteilte sich auf spezifische Rechnungslegungsfragen der öffentlichen Gemeinwesen und auf die Übernahme von IFRS-Standards. Es wurden diverse *Consultation Paper* bzw. zu Bewertungsfragen und *Exposure Drafts* bspw. zur Umsatzerfassung und zu Transferaufwendungen in die Vernehmlassung geschickt.

Am 24. und 25. Juni 2019 fand in Niagara on the Lake, Kanada, das 3. Treffen der internationalen Rechnungslegungsgremien für öffentliche Gemeinwesen statt. Hauptziele des Forums sind der Austausch und die Diskussion über die laufenden Entwicklungen und die Zukunft der Rechnungslegung im öffentlichen Sektor, vor allem in Systemen der periodengerechten Rechnungsführung (bspw. IPSAS, HRM2). Schwerpunkt an diesem Treffen war der Austausch über den Nutzen von Informationen aus Systemen der periodengerechten Rechnungsführung gegenüber Systemen, die auf Zahlungen basieren. Des Weiteren wurde Projekte in Kanada zum Ausweis von klimarelevanten Daten in der Jahresrechnung und in den USA aufgrund spektakulärer Konkurse von öffentlich-rechtlichen Einheiten zum Umgang mit der Fortführungsprognose in der Jahresrechnung vorgestellt.

Die Europäische Union (EU) führte 2019 ihr Projekt EPSAS (*European Public Sector Accounting Standards*) fort. Zweimal haben sich die Mitgliedstaaten im Rahmen der EPSAS Working Group 2019 getroffen, um sich zu den beabsichtigten harmonisierten Rechnungslegungsstandards im Vorfeld eines gemeinschaftsrechtlichen Gesetzgebungsverfahrens zu beraten. Zudem wurden Nachführungen an den Arbeitspapieren (*issue papers*) zu spezifischen Fragen der Rechnungslegung, wie von Kulturgütern oder die Behandlung von Transfererträgen und -aufwendungen im öffentlichen Sektor und zum einheitlichen Kontenplan präsentiert. Ausserdem wurden die Arbeiten an einem gemeinsamen EPSAS Rahmenkonzept weitergeführt. Definitive Entscheide zur Einführung von EPSAS wurden aber noch nicht getroffen.

## 5.2 Swiss GAAP FER

An ihren beiden Sitzungen im Juli und Dezember 2019 setzte sich die FER-Kommission intensiv mit den laufenden Projekten zu den beiden Themenbereichen Konzernrechnung und Zuwendungen (vormals Subventionen, Beihilfen und Zuschüsse) auseinander.

Bei der Überarbeitung von Swiss GAAP FER 30 „Konzernrechnung“ wurden mögliche Varianten der Behandlung des Goodwills diskutiert: Soll auch in Zukunft im Erwerbszeitpunkt die Verrechnung von Goodwill mit dem Eigenkapital möglich sein und falls ja, unter welchen Voraussetzungen? Weitere Fragestellungen, mit welchen sich die FER-Kommission beschäftigte, waren folgende: Sollen übernommene, immaterielle Aktiven im Erwerbszeitpunkt separiert werden müssen oder – wie bis anhin – Teil des Goodwills bleiben? Sind Bestimmungen zur Behandlung von negativem Goodwill (Badwill) erforderlich? Wie sollen im Eigenkapital erfasste, kumulierte Fremdwährungsdifferenz bei der Veräusserung der betreffenden Tochtergesellschaft behandelt werden und braucht es detailliertere Vorgaben für den Erwerb und das Veräussern von Minderheitsanteilen? Die FER-Fachkommission wird ihre Beratungen zu diesen Themen im Juni 2020 fortsetzen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Vernehmlassung zur überarbeiteten Fassung von Swiss GAAP FER 30 wird von Ausgang dieser Beratungen abhängen.

Das zweite Projekt befasst sich mit Subventionen, Beihilfen und Zuschüssen. Das Überprüfungsverfahren hat gezeigt, dass diesbezüglich zum Teil falsche Erwartungen bestehen. Inhaltlich geht es um die Darstellung von solchen Zuwendungen in Jahresrechnungen, die in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER erstellt werden. Die FER-Kommission behandelte in den beiden Sitzungen die Frage von vermögenswert- und erfolgsbezogenen Zuwendungen und deren Darstellung (Brutto-/Nettoprinzip), den Zeitpunkt der Realisation von Zuwendungen, eine etwaige Berücksichtigung von möglichen Rückforderungen oder Eigentumsvorbehalten sowie unentgeltliche oder verbilligte Sach-/Dienstleistungen. In zeitlicher Hinsicht wird die öffentliche Vernehmlassung dieses Projekts mit jenem von Swiss GAAP FER 30 abgestimmt.

In fachlicher Hinsicht befasst sich die FER auch noch mit Informationen, die ebenfalls im Geschäftsbericht enthalten sind, aber von nicht-finanzieller Natur sind. So gewinnen Informationen z.B. zu den mit dem konkreten Geschäftsmodell zusammenhängenden Risiken und deren Auswirkung auf die Jahresrechnung oder zur Nachhaltigkeit zunehmend an Bedeutung. Daher setzt sich die FER mit den Entwicklungen zu einer erweiterten Berichterstattung auseinander (nicht aber mit dem Ziel, einen eigenen Standard zu entwickeln, sondern ein gutes Beispiel im Sinne einer Vorlage zu erarbeiten).

2019 hat die FER zudem die in dritter Auflage erschienene Studie „Rechnungslegung in der Schweiz“ veröffentlicht. Mit dieser empirischen Erhebung, welche auf [www.fer.ch](http://www.fer.ch) verfügbar ist, wird die Rechnungslegung in der Schweiz auch im nicht-kotierten Bereich untersucht. Es zeigt sich, dass die Swiss GAAP FER seit der letzten Untersuchung in 2014 weitere Verbreitung erfahren haben, insbesondere bei mittleren Unternehmen. Dies dürfte auch auf das von den Anwendern sehr positiv gesehene Kosten-Nutzen-Verhältnis zurückzuführen sein.

2019 wurden drei FER-vor-Ort-Veranstaltungen (in Genf, Visp und Schaffhausen) durchgeführt, an denen sich die FER - in Zusammenarbeit mit Fachverbänden - und die laufenden Aktivitäten vorstellt. Diese erfolgreiche Reihe wird in 2020 mit drei bis vier Veranstaltungen fortgesetzt. Schliesslich wird im ersten Quartal 2020 die Broschüre mit den FER-Fachempfehlungen neu aufgelegt. Die Versionen in französischer, englischer und italienischer Sprache sind dabei gründlich überarbeitet worden. Im Vergleich zu der aus 2014/15 stammenden Fassung wurde die neue FER 40 Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen aufgenommen und das Layout verändert.

## 5.3 Finanzstatistik

### Rückblick

Die Sektion Finanzstatistik der EFV (Eidgenössische Finanzverwaltung) ist für die Erhebung der Rechnungen, Budgets und Planung der Finanzströme der öffentlichen Haushalte auf allen Staatsebenen zuständig. Diese Erhebungen dienen als Grundlage für die Produktion einer harmonisierten Statistik, die nationale und internationale Vergleiche erlaubt und als Entscheidungs- und Analyse-Grundlage für Politik, Wirtschaft, Forschung, Medien und Gesellschaft dient. Sowohl die laufende Einführung des Kontenplans HRM2 auf Gemeindeebene als auch der Einsatz von neuen IT-Technologien erlauben es der Finanzstatistik, die Beschaffung der Gemeindedaten und somit die Datengrundlage für die Statistik ständig zu verbessern. Dies war auch im Jahr 2019 der Fall. Mit dem Rechnungsjahr 2018 konnte die Vollerhebung für die Kantone Graubünden, Solothurn und Thurgau umgesetzt werden. In weiteren 17 Kantonen erfolgt ebenfalls eine Vollerhebung der Gemeindedaten, so dass nun insgesamt in 20 Kantonen die Jahresrechnungen der Gemeinden vollständig erfasst werden. Wurde im Rechnungsjahr 2016 die Erhebung aller politischen Gemeinden von rund 40% in den Vorjahren auf rund 64% erhöht und im Rechnungsjahr 2017 praktisch unverändert blieb, so sind es mit dem Rechnungsjahr 2018 erstmals rund 75%. Dies entspricht einem Anteil an der Wohnbevölkerung von knapp 89%. Somit dürfte eine Vollerhebung der Gemeinderechnungen bald erreicht werden.

Zusätzlich zur Produktion und Publikation der üblichen Produkte, wurde intensiv auf die VGR Revision 2020 und die Umsetzung des neuen IWF (Internationaler Währungsfonds) Standards SDDS (*Special Data Dissemination Standard*) Plus gearbeitet. Zu diesem Zweck wurde auch die Arbeitsgruppe GFS (internationale Finanzstatistik) reaktiviert. In dieser Arbeitsgruppe wurden in Zusammenarbeit mit dem BFS (Bundesamt für Statistik) und der SNB (Schweizerische Nationalbank) wichtige Themen, hauptsächlich in der Rechnungslegung des Bundes, bereinigt. Die enge und gute Zusammenarbeit innerhalb dieser Arbeitsgruppe hat sich bewährt und wird weitergeführt. Die Umsetzung des SDDS Plus Standards wurde 2015 vom Bundesrat beschlossen. Gefordert werden Quartalsdaten zu den Finanzkonten (Bestände und Flüsse) des Sektors Staat. Die Umsetzung dieses Standards ist deshalb besonders herausfordernd, da die vorhandenen Rechnungen die Flussgrößen auf der Passivseite nur unvollständig abdecken. Im Jahr 2019 wurde intensiv daran gearbeitet, diese Datenlücke zu schliessen.

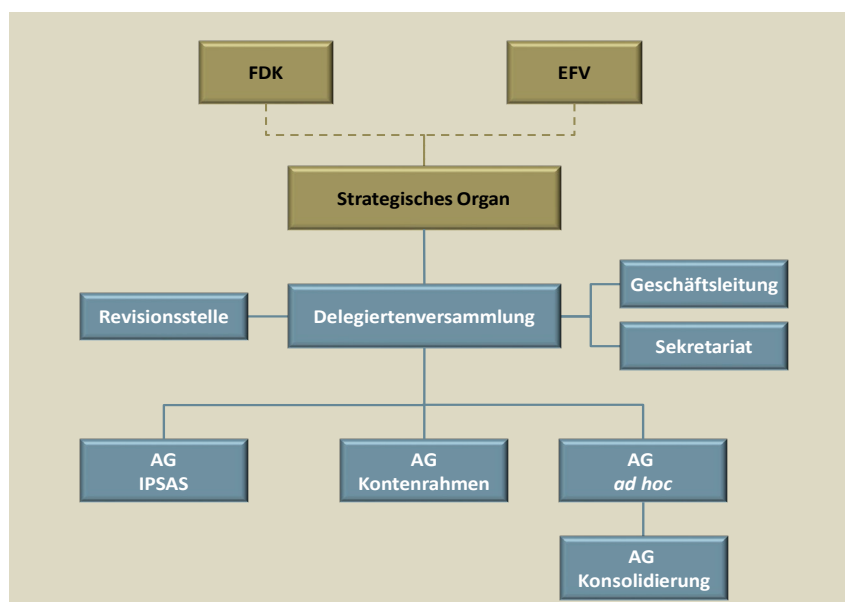
### Ausblick

Im Jahr 2020 werden die Vorarbeiten zur Umsetzung des SDDS Plus Standards als auch die Quartalisierung der jährlichen Reihen abgeschlossen und das Produktionsverfahren angepasst sein. Die erste Datenlieferung wird Ende Oktober in Zusammenarbeit mit der SNB erfolgen. Zudem wird die VGR Revision 2020 mit der Sommerproduktion implementiert. Die Daten zum Sektor Staat werden Mitte August geliefert. Die Anforderungen an die Finanzstatistik werden auch weiterhin wachsen. Insbesondere muss die Schweiz die neuen Richtlinien des Statistikabkommens mit der EU zur Übernahme der rechtlichen Grundlagen des in der EU im Bereich der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung geltenden Gesetzestextes bis spätestens 2025 implementieren. Dies wird schrittweise mit zwei Revisionen in 2020 und 2024 erfolgen.

## 6. Organisation und Tätigkeiten des SRS-CSPCP

Wie aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich, steht die Delegiertenversammlung im Zentrum der Organisation. Die Geschäftsleitung steht dem SRS-CSPCP vor und vertritt es nach aussen. Sie wird vom Sekretariat unterstützt. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Die Geschäftsleitung erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Ausserdem gibt es verschiedene Arbeitsgruppen (AG). Diese Arbeitsgruppen sind einerseits thematisch und dauernd, andererseits *ad hoc*, je nach aktuellem Thema. Es gibt zwei permanente Arbeitsgruppen: diejenige, welche die Stellungnahmen zu den Vernehmlassungen des IPSAS-Boards vorbereitet und diejenige, welche Fragen im Zusammenhang mit dem Kontenrahmen beantwortet. 2019 ergänzte die *ad hoc* Arbeitsgruppe, die mit der Überarbeitung der Fachempfehlung 13 "Konsolidierte Betrachtungsweise" beauftragt war, das Dispositiv. Die Arbeit dieser Gruppe ist nun abgeschlossen, denn die Delegiertenversammlung hat einen Vorschlag für eine revidierte Fachempfehlung an die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren genehmigt.

**Abbildung 3**  
**Organigramm des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor**



## 6.1 Delegiertenversammlung

Das SRS-CSPCP besteht aus 8 Mitgliedsorganisationen, vertreten durch 16 Delegierte. Im Sinne einer Interessenabwägung und damit eine breite Meinungsbildung garantiert werden kann, ist die Herkunft der Delegierten breit abgestützt. Alle drei politischen Ebenen -Bund, Kantone und Gemeinden- sind unter Berücksichtigung der fachlichen Herkunft und der Sprachregionen vertreten. Zudem wirken Vertreter aus Wissenschaft und Wirtschaft mit.

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a. Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV): 2 Delegierte;
- b. Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK): 1 Delegierter;
- c. Kantonale Finanzverwaltungen (FkF): 4 Delegierte; durch die FkF ernannt;
- d. Kantonale Finanzkontrollen (KFK): 1 Delegierter; durch die Dachorganisation ernannt;
- e. Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG): 1 Delegierter;
- f. Schweizerischer Gemeindeverband (SGV): 1 Delegierter;
- g. Schweizerischer Städteverband (SSV): 1 Delegierter;
- h. Wissenschaft und Wirtschaft: 5 Delegierte (inkl. Geschäftsleitung).

2019 gab es zwei Wechsel bei den Delegierten. André Schwaller, stellvertretender Sektionsleiter der Finanzstatistik ist in den Ruhestand getreten. Er wurde durch Monika Fäh, Fachmitarbeiterin bei der internationalen Finanzstatistikgruppe, ersetzt. Gerhard Schmied, Delegierter des Schweizerischen Gemeindeverbands ist Ende 2019 ebenfalls altershalber aus dem SRS-CSPCP ausgeschieden. Patrick Wolfensberger, Finanzverwalter der Stadt Uster (ZH) wird ab 1.1.2020 seine Nachfolge antreten. Die Mitgliederliste per 31. Dezember 2019 findet sich im Anhang.

Die Delegiertenversammlung des SRS-CSPCP hat sich 2019 zu vier Sitzungen getroffen und dabei eine breite Palette von Themen bearbeitet. Nachfolgend die wichtigsten Punkte, die an den Sitzungen behandelt wurden:

### 1. Sitzung vom 18. Februar 2019

- Jahresrechnung 2018: **Genehmigung** der von der Geschäftsleitung erstellten Rechnung.
- Revisionsbericht 2018: **Kenntnisnahme** des Revisionsberichts
- Tätigkeitsbericht 2018: **Genehmigung** des Berichts der Geschäftsleitung.
- Fachempfehlung 13: Fortführung der Diskussion zur Überarbeitung der Fachempfehlung.
- Eigenleistungen: Diskussion und **Genehmigung** einer Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).

### 2. Sitzung vom 13. Juni 2019

- Fachempfehlung 13: Fortführung der Diskussion und **Genehmigung** der überarbeiteten Fachempfehlung.
- Radio- und TV-Gebühren: Diskussion und **Genehmigung** einer Antwort auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Wertänderungen von Grundstücken aufgrund einer Zonenänderung: Diskussion eines ersten Antwortvorschlags auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Auslegung zur Fachempfehlung 03: Diskussion eines ersten Vorschlags einer Auslegung zu den internen Verrechnungen.
- Auslegung zur Fachempfehlung 10: Diskussion eines ersten Vorschlags einer Auslegung zum Abschluss der Investitionsrechnung.



### 3. Sitzung vom 9. September 2019

- Exposure Draft (*Improvements to IPSAS 2019*): **Verabschiedung** der Stellungnahme des SRS-CSPCP ans IPSAS-Board.
- Auslegung zur Fachempfehlung 10: Fortführung der Diskussion und **Genehmigung** einer Auslegung zum Abschluss der Investitionsrechnung.
- Auslegung zur Fachempfehlung 03: Fortführung der Diskussion und **Genehmigung** einer Auslegung zu den internen Verrechnungen.
- Auslegung zur Fachempfehlung 11: Diskussion eines ersten Vorschlags einer Auslegung zum Verkauf und dem Übertrag von Vermögenswerten.
- IPSAS-Forum: Präsentation der diskutierten Themen am Treffen der nationalen Standardsetter für den öffentlichen Sektor in Niagara-on-the-Lake (CAN).

### 4. Sitzung vom 17. Dezember 2019

- Exposure Draft (*Public Sector Specific Financial Instruments*): **Verabschiedung** der Stellungnahme des SRS-CSPCP ans IPSAS-Board.
- Auslegung zur Fachempfehlung 11: Fortführung der Diskussion und **Genehmigung** einer Auslegung zum Verkauf und dem Übertrag von Vermögenswerten.
- Kontenrahmen: **Verabschiedung** der wesentlichen von der Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“ vorgeschlagenen Änderungen sowie **Genehmigung** der aktuellen Version von Kontenrahmen und Funktionaler Gliederung, Version 12/2019.
- Beteiligung eines öffentlichen Gemeinwesens an einer einfachen Gesellschaft: Diskussion eines ersten Antwortvorschlags auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Unterscheidung zwischen planmässigen, ausserplanmässigen und zusätzlichen Abschreibungen: Diskussion eines ersten Antwortvorschlags auf eine häufig gestellte Frage (FAQ).
- Unterscheidung zwischen Entschädigungen, Beiträgen und Sachaufwand: Präsentation und Diskussion einer zusammenfassenden Tabelle zur Verbuchung von konkreten Geschäftsfällen in den Kantonen.

## 6.2 Arbeitsgruppen

### Arbeitsgruppe „IPSAS“

Die Arbeitsgruppe „IPSAS“ ist eine ständige Arbeitsgruppe. Sie bereitet die Stellungnahmen aufgrund der Vernehmlassungen des IPSAS-Boards zuhanden der Delegiertenversammlung des Rechnungslegungsgremiums vor. Sie wurde 2008 gebildet und besteht aus sechs Delegierten: Nils Soguel (Vorsitzender), Andreas Bergmann, Claudia Beier (ZH), Daniel Eyer (EFV), Martin Köhli (EFK) und Charles Pict (KFK). Mehrere externe Experten nehmen an den Sitzungen teil. So auch Marc Wermuth (EFV), Mitglied des IPSAS-Boards, welcher an den Sitzungen des SRS-CSPCP als Gast teilnimmt. Das Sekretariat wird durch Evelyn Munier sichergestellt.

2019 hat die Arbeitsgruppe „IPSAS“ am 18. März und am 22. August getagt, um Antworten zu den Vernehmlassungen des IPSAS-Boards auszuarbeiten. Zwei Vernehmlassungen (*ED 67 Collective and Individual Services and Emergency Relief (Amendments to IPSAS 19)* et *CP Measurement*) wurden auf dem Zirkulationsweg behandelt.

## **Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“**

Die Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“ ist eine ständige Arbeitsgruppe. Sie bearbeitet die Anfragen im Zusammenhang mit dem Kontenrahmen und der Funktionalen Gliederung. 2019 hat André Schwaller, aufgrund seines Rücktritts aus dem SRS-CSPCP, die Gruppe verlassen. Er wurde nicht ersetzt, da Monika Fäh, die seit 2014 Mitglied der Arbeitsgruppe ist, die Finanzstatistik vertritt. Die Arbeitsgruppe besteht nun aus drei Delegierten und fünf externen Mitgliedern: Tamara Bruderer (ZH), Daniel Eyer (EFV), Monika Fäh (EFV), Urs Kundert (GL), Anja Muheim (SZ), Gerhard Schmied (SGV) und Richard Schraner (Gemeinde Fislisbach). Seit dem 1. Januar 2015 steht Gerhard Schmied der Arbeitsgruppe vor. Das Sekretariat wird durch Evelyn Munier sichergestellt.

Die Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“ hat im Jahr 2019 an drei Sitzungen (29. Januar, 28. Mai, 21. November) 18 Fragen beantwortet. Davon betrafen die meisten Kontierungs- und Buchführungsfragen, die übrigen Fragen betrafen die Funktionale Gliederung. Die Antworten werden jeweils direkt den Fragestellern zugestellt. Die Arbeitsgruppe „Kontenrahmen“ ist sich bewusst, dass die beantworteten Fragen durchaus auf ein breiteres Interesse stossen können. Aus diesem Grund wurden diese Fragen und deren Antworten auf der Internetseite des SRS-CSPCP zugänglich gemacht.

## **Arbeitsgruppe „Konsolidierung“**

Die *ad hoc* Arbeitsgruppe „Konsolidierung“, welche 2018 geschaffen wurde, um einen Entwurf zur Revision der Fachempfehlung 13 „Konsolidierte Betrachtungsweise“ auszuarbeiten, schloss ihre Arbeiten 2019 ab. Sie bestand aus sieben Mitgliedern, wovon sechs Delegierte und ein externes Mitglied: Andreas Bergmann (Vorsitzender), Claudia Beier, Andreas Bühlmann, Reto Eberle, Martin Köhli, Charles Pict und Christoph Schuler (ZHAW).

Die Arbeitsgruppe „Konsolidierung“ hat das letzte Mal am 24. Mai 2019 getagt, um den Revisionsentwurf fertig zu stellen.

## **6.3 Geschäftsleitung und Sekretariat**

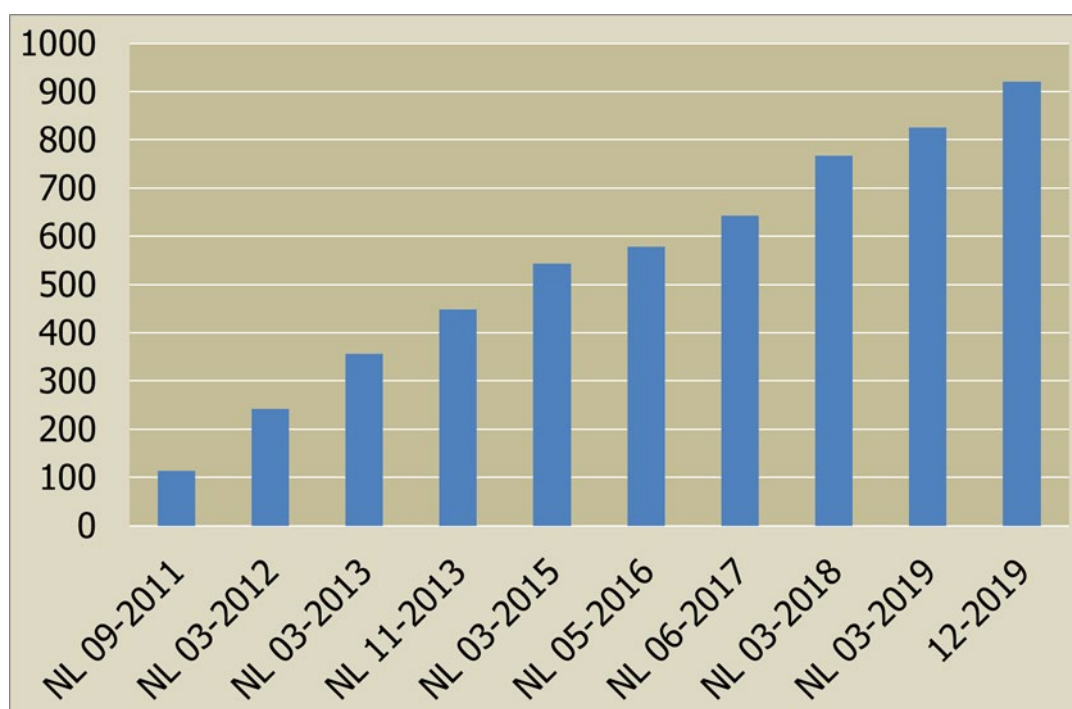
2019 hat die Geschäftsleitung 197 Stunden und das Sekretariat 720 Stunden aufgebracht, um folgende Arbeiten durchzuführen:

- Organisation, Leitung und Protokollierung der verschiedenen Sitzungen;
- Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Koordination oder Ausarbeitung von Vorschlägen zur Änderung von Fachempfehlungen, Auslegungen zu den Fachempfehlungen und zu Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ).
- Übersetzung und Bereitstellung von sämtlichen Fachempfehlungen, Auslegungen zu den Fachempfehlungen und Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) auf Deutsch und Französisch;
- Ausarbeitung, Übersetzung und Weiterleitung der Stellungnahmen der schweizerischen Gemeinwesen zu den Vernehmlassungen des IPSAS-Boards;
- Vertretung des SRS-CSPCP in der interkantonalen Koordinationsgruppe HRM2 der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen;
- Teilnahme am dritten weltweiten Treffen der nationalen Standardsetter (IPSAS-Forum), in Niagara-on-the-Lake (CAN);
- Treffen mit der Vizefinanzministerin der Mongolischen Republik;

- Organisation eines Weiterbildungs-Seminars zu HRM2;
- Laufende Aktualisierung der Internetseite (auf Deutsch, Französisch und teilweise auf Italienisch und Englisch);
- Versand eines Newsletters im März 2019; die Abbildung 4 zeigt die Entwicklung der Anzahl Empfänger dieses Dokuments seit dem ersten Newsletter vom September 2011. Heute sind mehr als 900 Personen als Abonnenten eingeschrieben und erhalten die Informationen über die Entwicklung des HRM2.

**Abbildung 4**  
**Entwicklung der Anzahl Empfänger der Newsletter des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor**

Aufstellung zum Zeitpunkt jedes Versands (NL) und Stand Ende 2019



## 6.4 Delegierte

Die Delegierten des Rechnungslegungsgremiums haben sich auch 2019 stark für die Belange des SRS-CSPCP eingesetzt, sei es in der Delegiertenversammlung oder in den Arbeitsgruppen. Jede/r Delegierte hat zudem durch ihre/seine Aktivitäten mitgeholfen, über das HRM2 und die Arbeiten des SRS-CSPCP zu informieren. Wir beschränken uns hier darauf, nur einige dieser Aktivitäten zu nennen:

- *Claudia Beier*: Teilnahme an vier Meetings des IPSAS-Boards als *Technical Advisor* des Schweizer Mitglieds des IPSAS-Boards; Teilnahme am dritten weltweiten Treffen der nationalen Standardsetter (IPSAS-Forum) in Niagara-on-the-Lake (CAN); Teilnahme am Anlass von IMF und Weltbank „*Leveraging Government Financial Reporting for Fiscal Policy Making and Management of Public Wealth*“; Mitwirkung in der Swiss GAAP FER-Arbeitsgruppe „Subvention“;

- *Andreas Bergmann*: Referat EXPERTsuisse, Zürich; Teilnahme am dritten weltweiten Treffen der nationalen Standardsetter (IPSAS-Forum) in Niagara-on-the-Lake (CAN); Referate am *Governmental Accounting Forum of Latin America (FOCAL)* in Brasilia (Brasilien); Referat *Hertie School of Governance* in Berlin (Deutschland); Referat am *31st International Treasury Colloquium* in St. John's (CAN);
- *Christophe Fleury*: Teilnahme an den Einführungsarbeiten des HRM2 in den Gemeinden des Kantons Jura;
- *Andreas Hrachowy*: Schulungs- und Informationsveranstaltungen zur Einführung des HRM2 bei den Zürcher Gemeinden; Beratung der Körperschaft der römisch-katholischen Kirche des Kantons Zürich bei der Einführung des HRM2 und Umsetzung bei den katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich; Leitung der interkantonalen Koordinationsgruppe HRM2 der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen;
- *Martin Köhli*: Durchführung eines Seminars zur Rechnungslegung HRM2 für die Fachvereinigung der Finanzkontrollen der deutschsprachigen Schweiz; Teilnahme am dritten weltweiten Treffen der nationalen Standardsetter (IPSAS-Forum) in Niagara-on-the-Lake (CAN);
- *Pirmin Marbacher*: Schulungstätigkeiten an Seminaren von WEKA (Wirkungsorientierte Führung mit HRM2) und veb (Zertifizierungslehrgang HRM2).

## 6.5 Jahresrechnung 2019

In Übereinstimmung mit seinem Organisationsreglement, das auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, legt das SRS-CSPCP die Jahresrechnung sowie den Revisionsbericht per 31. Dezember 2019 vor. Die Jahresrechnung schliesst bei Erträgen von CHF 111'222.00 und Aufwänden von CHF 111'661.70 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 439.70 ab. Das Eigenkapital des SRS-CSPCP beläuft sich auf CHF 9'394.85.

Die Jahresrechnung sowie der Revisionsbericht sind im Anhang zu diesem Bericht beigelegt.

Lausanne, 18. Februar 2020